



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 03.07.2026**Revierübergreifender Wolfsmanagementplan für Hessen: Datengrundlagen, Entnahmekquote und Rechtssicherheit der Jungwolf-Freigaben****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat hat am 30. Juni 2026 den „Revierübergreifenden Wolfsmanagementplan für Hessen“ veröffentlicht, der die Entnahme auf einen Anteil von 40 Prozent der für einen Jahrgang prognostizierten juvenilen Wölfe begrenzt. Nach Kenntnis des Fragestellers hat das Regierungspräsidium Kassel für die Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2026 zunächst vier Jungwölfe zur Entnahme freigegeben; nach Anrechnung zweier im Territorium des Greifensteiner Rudels tot aufgefundenen Tiere verbleiben zwei Tiere.

Der Wolf wurde im Herbst 2024 in das hessische Jagdrecht und im März 2026 in das Bundesjagdgesetz aufgenommen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3648 wurden bereits Fragen des Wolfsmonitorings behandelt; die dem neuen Managementplan zugrunde liegenden Datengrundlagen, die Berechnungsmethodik der Entnahmekquote sowie die rechtliche Absicherung der Freigaben wurden nach Kenntnis des Fragestellers bislang nicht dargelegt. Angesichts der landesweiten Tragweite und der bereits erfolgten Abschussfreigaben ergeben sich gravierende Fragen nach den Grundlagen und der Umsetzung des Plans.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Datengrundlage beruht die im Wolfsmanagementplan verwendete Prognose der für einen Jahrgang in Hessen zu erwartenden juvenilen Wölfe?

Grundlage der Prognose sind die Ergebnisse des hessischen Wolfsmonitorings des Wolfszentrums Hessen beim Landesbetrieb Hessen Forst. Das Monitoring erfolgt nach bundesweit einheitlichen Standards und erfasst insbesondere Bestandsentwicklung, Reproduktion und räumliche Verbreitung des Wolfsvorkommens in Hessen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Prognose der zu erwartenden Jungwölfe eines Jahrgangs.

Diese Datengrundlage ermöglicht es, die Zusammensetzung und Anzahl der in Hessen lebenden Wolfsrudel und Einzeltiere abzubilden und in Verbindung mit den in der Populationsgefährdungsanalyse genannten Zuwachsraten eine Prognose über die Populationsentwicklung anzustellen.

Frage 2 Nach welcher Methode wird der maximale Entnahmeanteil von 40 Prozent der juvenilen Wölfe berechnet?

Ausgangspunkt der Berechnung ist die auf Grundlage der Ergebnisse des hessischen Wolfsmonitorings prognostizierte Zahl der Jungwölfe eines Jahrgangs. Hiervon wird für das jeweilige Jagdjahr eine Entnahmeumfang von bis zu 40 Prozent im Rahmen des regulären aktiven Bestandsmanagements festgelegt.

Frage 3 Wie viele Wolfsrudel sind der Landesregierung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Plans in Hessen bekannt?

Bitte nach Landkreis aufschlüsseln.

Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wolfsmanagementplans vorliegenden Ergebnisse des hessischen Wolfsmonitorings. Die nach Landkreisen aufgeschlüsselten Daten zu den in Hessen bestätigten Wolfsrudeln können der Internetseite des Wolfszentrums Hessen entnommen werden.

Frage 4 Wie viele der bekannten Rudel gelten nach Einschätzung der Landesregierung als reproduzierend?

Bitte nach Landkreis aufschlüsseln.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5 Auf welcher Grundlage bewertet die Landesregierung den Erhaltungszustand der hessischen Wolfspopulation als günstig im Sinne des Bundesjagdgesetzes?

Der Erhaltungszustand des Wolfes wird nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie auf Ebene der biogeographischen Region bewertet. Hessen gehört vollständig zur kontinentalen biogeographischen Region. Grundlage der Bewertung sind die Ergebnisse des bundesweiten Wolfsmonitorings, die von den Ländern erhoben und durch den Bund für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zusammengeführt werden. Für die kontinentale biogeographische Region wird ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt.

Frage 6 Wie viele Jungwölfe hat das Regierungspräsidium Kassel für die Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2026 zur Entnahme freigegeben?

Bitte nach Rudel aufschlüsseln.

Mit Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2026 hat die Obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel für das Jagdjahr 2026/2027 zunächst die Entnahme von vier juvenilen Wölfen im Territorium des Greifensteiner Rudels (Lahn Dill Kreis) im Rahmen des regulären aktiven Bestandsmanagements festgelegt. Da zwei juvenile Wölfe dieses Rudels bereits im laufenden Monitoringjahr als Totfunde erfasst wurden und auf den Entnahmeumfang angerechnet werden, reduzierte sich die zulässige Entnahme auf zwei juvenile Wölfe. Die Allgemeinverfügung wurde aufgrund eines gerichtlichen Eilverfahrens bis zu einer gerichtlichen Entscheidung außer Vollzug gesetzt.

Frage 7 Aus welchem Grund werden die beiden im Territorium des Greifensteiner Rudels tot aufgefundenen Wölfe auf den Entnahmeanteil angerechnet?

Auf den im Rahmen des regulären aktiven Bestandsmanagements festgelegten Entnahmeumfang werden sämtliche im jeweiligen Jagdjahr erlegten oder tot aufgefundenen Jungwölfe angerechnet. Damit verfolgt die Landesregierung einen vorsorgenden und konservativen Ansatz. Die Anrechnung sämtlicher Abgänge gewährleistet, dass der jährlich festgelegte Entnahmeumfang auch unter Berücksichtigung bereits eingetretener Totfunde insgesamt eingehalten wird.

Frage 8 Welche Behörde entscheidet über die Freigabe eines einzelnen Jungwolfs zur Entnahme?

Die Entscheidung über die Freigabe einer Entnahme im Rahmen des regulären aktiven Bestandsmanagements trifft die Obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Frage 9 Wie viele durch Wölfe verursachte Nutztierrisse wurden in Hessen im Monitoringjahr 2025/2026 bestätigt?

Bitte nach Landkreis aufschlüsseln.

Die nach Landkreisen aufgeschlüsselten Daten zu den im Monitoringjahr 2025/2026 bestätigten Nutztierschäden durch Wölfe werden durch das Wolfszentrum Hessen veröffentlicht. Die Übersicht ist auf der Internetseite des Wolfszentrums Hessen abrufbar.

Frage 10 Welche konkreten rechtlichen Vorkehrungen hat die Landesregierung getroffen, um die Entnahmefreigaben gegen verwaltungsgerichtliche Eilrechtsschutzverfahren abzusichern?

Die Landesregierung setzt die geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes zum Wolf um. Die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Landesregierung stellt sich der gerichtlichen Überprüfung ihrer Entscheidungen und wird diese in den jeweiligen Verfahren vertreten.

Wiesbaden, 13. August 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer